

# Ausfertigung

## Sozialgericht Berlin

Az.: S 127 AS 12492/12



verkündet am 1.12.2014

Köhler  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Dietlind Schmidt,  
Levetzowstr. 12 A, c/o Beratungsstelle, 10555 Berlin,

- Klägerin -

gegen

Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg,  
Wolframstr. 89-92, 12105 Berlin,  
- K 713/12 -

- Beklagte -

hat die 127. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 1. Dezember 2014 durch die Richterin am Sozialgericht Ohlbrecht sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Schubert und Gehrt für Recht erkannt:

**Es wird festgestellt, dass die Regelungen in der Eingliederungsvereinbarung vom 1. März 2012, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 7. Mai 2012, rechtswidrig waren.**

**Der Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

#### Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen eine Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt.

Die Klägerin ist ohne festen Wohnsitz. Die Klägerin stand im Jahr 2012 im Leistungsbezug des Beklagten. Am 24. Juni 2013 beantragte sie bei dem Beklagten die Gewährung eines Existenzminimums nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 ab dem 1. August 2013. Der Antrag ist nicht beschieden.